

19.01.2016

Antrag

der Fraktion der CDU

Die Landesregierung muss umgehend für eine gerechte Zuweisungspraxis bei Flüchtlingen sowie eine gerechte Verteilung der NRW-Flüchtlingspauschale sorgen

I. Ausgangslage

Die Städte, Gemeinden und Kreise leisten derzeit im Rahmen der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern Außergewöhnliches. Monat für Monat werden Tausende von Flüchtlingen aufgenommen, untergebracht und betreut. Bei der Praxis der Zuweisung von Flüchtlingen durch das Land zeigte sich aber gegen Jahresende, dass die Zuweisung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in die Städte und Gemeinden sehr unterschiedlich praktiziert wird, mit erheblichen organisatorischen wie auch finanziellen Auswirkungen für die Kommunen.

Die Zuweisung von Asylbewerbern und Flüchtlingen an die Kommunen soll in Nordrhein-Westfalen gemäß § 3 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz anhand eines gesetzlichen Schlüssels (90 Prozent Einwohnerzahl, 10 Prozent nach der Fläche) erfolgen. Die tatsächlichen Zahlen, die über die Zuweisung der Flüchtlinge an die Kommunen bekannt wurden, zeigen aber erhebliche Defizite in der Zuweisungspraxis. Während viele – vor allem kreisangehörige Kommunen – mit enormem Aufwand und Einsatz Aufgaben bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen zu erfüllen haben, wird anderen Kommunen nicht die diejenige Anzahl an Flüchtlingen zugewiesen, wie es nach der gesetzlichen Aufnahmequote erforderlich wäre. Nach den im Dezember 2015 veröffentlichten Zahlen gibt es aktuell große Unterschiede innerhalb der kommunalen Familie. Vor allem Großstädte haben nicht die Zahl an Flüchtlingen vom Land zugewiesen bekommen, die sie nach den gesetzlichen Vorgaben unterbringen müssten. Die Verteilerstatistik der Bezirksregierung Arnsberg weist aus, dass einige Städte die Flüchtlingsaufnahmequote nur zu 59 % erfüllen, während andere Städte deutlich über 100 % liegen. Kurzfristige Verteilungsunterschiede sind in der Praxis möglich, aber eine längere und damit rechtswidrige ungleiche Flüchtlingsverteilung kann nicht hingenommen werden. Sie wird von den Bürgerinnen und Bürgern und den kommunalen Verantwortlichen nicht nur als ungerecht empfunden, sondern führt dauerhaft auch zu einer Überlastung derjenigen, die ihre Quote erfüllen oder mehr als erfüllen.

Datum des Originals: 19.01.2016/Ausgegeben: 19.01.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Eine ungleiche Flüchtlingsverteilung hat bei den derzeitigen hohen Flüchtlingszahlen und der Gesetzessystematik zusätzlich gravierende finanzielle Folgen. Die Abweichungen bei der Zuweisungspraxis von der gesetzlichen Zuweisungsquote haben zur Folge, dass die Flüchtlingspauschale des Landes an die Kommunen nicht den realen Belastungen der Kommunen entspricht. Ein dreistelliger Millionenbetrag wird zu Unrecht an Kommunen gezahlt, die ihre gesetzliche Zuweisungsquote nicht erfüllt haben. Bei den Städten, welche die Aufnahmequote unterschreiten, wird für Flüchtlinge Landesgeld gezahlt, die sich dort gar nicht befinden. Auf der anderen Seite wird den Kommunen, welche die Quote erfüllen, nicht ausreichend Geld bezahlt.

Zwar wird bei der Bedarfsberechnung der landesweiten Gesamthöhe der Flüchtlingspauschale nach § 4 Absatz 1 FlüAG NRW die zum 1.1.2016 anwesende Anzahl an Flüchtlingen mit dem Betrag von 10.000 Euro je Asylbewerber multipliziert. Die Verteilung der NRW-Flüchtlingspauschale auf die Städte und Gemeinden erfolgt allerdings pauschal, völlig unabhängig von der Anzahl der tatsächlich in einer Stadt lebenden Asylbewerber. Bei der Geldverteilung werden also nicht die zum 1.1.2016 vorliegenden tatsächlichen Flüchtlingszahlen, sondern lediglich der Zuweisungsschlüssels gemäß § 3 Abs. 1 FlüAG als Verteilungsmaßstab verwendet.

Das führt in der kommunalen Familie zu großen Verwerfungen. Viele Kämmerinnen und Kämmerer, Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Stadträte stellen in diesen Tagen fest, dass die Aussage der Landesregierung, wonach diese 10.000 Euro pro Flüchtling ab 2016 erstatten will, in ihrer Kommune nicht erfüllt wird. Sie kritisieren das öffentlich und in Schreiben an die Fraktionen und die Landesregierung. Der Innenminister erklärte dazu, dass das geltende Recht dies rechtfertige. Dennoch, räumte er ein, habe es teils "hohe Verwerfungen" gegeben. Erst ab 2017 soll die Verteilung der Flüchtlingsgelder umgestellt werden. Die Flüchtlingspauschale soll dann personen- und monatsstark ab Zuweisung der Flüchtlinge in die Kommunen gezahlt werden. Das ist allerdings viel zu spät.

Dass die Landesregierung diese unhaltbare Praxis trotz der Versprechungen, im kommenden Jahr bei der Verteilung von Flüchtlingen gerechter vorgehen zu wollen, auch im Jahr 2016 weiter praktizieren will, ist nicht hinnehmbar. Solange keine gleichmäßige Verteilung von Flüchtlingen im Land erreicht wird, ist die Verteilung der Finanzmittel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz so auch nicht sachgerecht.

Hinzu kommt, dass außerdem massive Ungerechtigkeiten durch die verstärkte Anrechnung von Plätzen einer Erstaufnahmeeinrichtung entstehen. Kommunen mit einer ZUE oder EAE auf dem Gemeindegebiet erhalten in Höhe der vorgehaltenen Platzkapazität eine Anrechnung auf den Zuweisungsschlüssel, so dass sie weniger Flüchtlinge zusätzlich aufzunehmen haben. Gleichzeitig erhalten diese Kommunen aber Mittel aus dem FlüAG. Mit den Änderungen im Flüchtlingsaufnahmegesetz im Herbst vergangenen Jahres wurde darüber hinaus noch eine besondere Berücksichtigung von Landeserstaufnahmeeinrichtungen geschaffen. Um Anreize zu schaffen, eine Erstaufnahmeeinrichtung auf dem kommunalen Gebiet zuzulassen, wurde der Anrechnungsfaktor auf 1,3 erhöht. Diese doppelte Begünstigung, einerseits sämtliche Kosten und zusätzlich die Flüchtlingspauschale zu erhalten und gleichzeitig weniger Flüchtlinge zugewiesen zu bekommen, ist angesichts der kommunalen Belastungen nicht tragbar. Zusätzlich erfolgt eine Anrechnung der Asylbewerber im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) durch höhere Einwohnerzahlen.

Trotz aller Verbesserungen, die die Kommunen in den Verhandlungen mit dem Land über die Ausgestaltung der Flüchtlingskosten erreicht haben, bleibt es dabei, dass die Flüchtlingspauschale nach dem geltenden Flüchtlingsaufnahmegesetz auch weiterhin nicht den realen finanziellen Herausforderungen der Städte und Gemeinden durch die stark steigenden Flüchtlingszahlen gerecht wird. Denn weiterhin erhalten die Kommunen nicht die Mittel, die sie für die immense Aufgabe der Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen tatsächlich benötigen.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. dringend für eine gleichmäßige Verteilung der Flüchtlinge auf die Kommunen entsprechend des Verteilschlüssel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz zu sorgen.
2. die Flüchtlingspauschale bereits im Jahr 2016 anhand der zum 01.01.2016 vorliegenden realen Zahlen der den Kommunen zugewiesenen Flüchtlingen auszuzahlen und nicht länger anhand des bisherigen gesetzlichen Zuweisungsschlüssels einer Kommune die Auszahlungen vorzunehmen.
3. auf die besondere Berücksichtigung von Landesaufnahmeeinrichtungen im Rahmen der Flüchtlingspauschale durch den Anrechnungsfaktor 1,3 zu verzichten, um so Kommunen mit Landeseinrichtungen, deren Kosten komplett vom Land erstattet werden, nicht doppelt bzw. dreifach zu bevorteilen.
4. kurzfristig einen Gesetzentwurf zur entsprechenden Anpassung des Flüchtlingsaufnahmegesetz vorzulegen.
5. mittelfristig das Pauschalssystem des Flüchtlingsaufnahmegesetz durch eine volle Erstattung kommunaler Flüchtlingskosten zu ersetzen , so wie es andere Bundesländer wie Bayern und das Saarland vormachen.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
André Kuper
Ralf Nettelstroth

und Fraktion